

Verordnung über die Festsetzung der Wasserzinse

(vom 30. April 1986)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 34 und 108 des Wassergesetzes,

beschliesst:

§ 1. Der jährlich zu entrichtende Wasserzins beträgt für Wasserkraftnutzungen je Bruttokilowatt (BkW) Leistung

- a) Fr. 40.– für die Jahre 1986 und 1987,
- b) Fr. 47.– für die Jahre 1988 und 1989,
- c) Fr. 54.– ab 1990.

§ 2. Der Wasserzins gemäss § 1 wird für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 73,55 BkW um 40%, für Anlagen mit einer Leistung von 73,55 BkW–1000 BkW um 30% ermässigt.

Bei Anlagen mit nur teilweise zinspflichtiger Leistung ist für eine Ermässigung die Gesamtbruttoleistung massgebend.

§ 3. Die Direktion der öffentlichen Bauten setzt den Wasserzins für die einzelnen Anlagen fest.

§ 4. Die Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1986 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Vollziehungsverordnung über das Verfahren bei der Festsetzung der Wasserzinse vom 22. August 1968 aufgehoben.

Für Anlagen mit einer Leistung bis 1000 BkW gelten 1986 die gleichen Wasserzinse wie 1985.

Zürich, den 30. April 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller